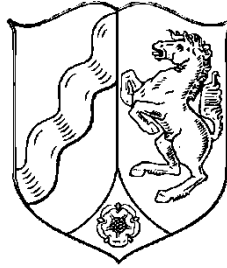


**amtliche Bekanntmachung**



**AMTSGERICHT BRAKEL**  
**BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Donnerstag, 07. Oktober 2021, 9.00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Brakel, Nieheimer Straße 17, 33034 Brakel, Saal 1**

das im Grundbuch von Brakel Blatt 589 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Brakel Flur 10 Flurstück 592, Gebäude- und Freifläche, Rudolphstraße 12,  
770 qm

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in Brakel. Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eingeschossiges Wohnhaus mit Vollkeller und ausgebautem Dachgeschoss. Baujahr Wohnhaus: 1951. Anbau Wohnhaus und Doppelgarage: 1975. Mehrfache Modernisierungen, zuletzt 2014. Die auf dem Haus befindliche Photovoltaikanlage ist kein Bestandteil der Versteigerung. Die Begutachtung erfolgte im Januar 2021 ohne Innenbesichtigung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 129.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

33034 Brakel, 04.05.2021